



11. Januar 2016

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber:**

Varler Biogas GmbH & Co. KG

### **Standort:**

Hinterm Feld 5, 32369 Rahden

### **Anlagenbezeichnung:**

Biogasanlage.

### **Datum der Überwachung:**

08.10.2015 und 06.11.2015

### **Dauer der Überwachung:**

Vor Ort 5 Stunden.

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:**

Unangemeldet.

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung:**

Medienübergreifende Überwachung der gesamten Anlage in den Bereichen

- Wasserwirtschaft,
- Immissionsschutz.



11. Januar 2016

### Grundlage der Überwachung:

- Bauschein vom 19. Mai 2010, Aktenzeichen 30.RA.24/10-0
- Genehmigungsbescheid vom 04. März 2013, Aktenzeichen 700-53.0032/12/0806.B2(53.14M)
- Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 26. August 2014, Aktenzeichen A15.1-700.0073/14
- Rechtsgrundlagen:
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz,
  - Kreislaufwirtschaftsgesetz,
  - Wasserhaushaltsgesetz.

### Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

#### Wasserrecht – Entwässerung

1. Fehlende Druckrohrleitung zur Abführung von belastetem Niederschlagwasser / Sickersäften.
2. Der Havariewall ist noch nicht fertiggestellt.

#### Wasserrecht – VawS

1. Ein VAWS-Prüfbericht für den Behälter 1, BE 8 (Nachgärer / Gärrestelager) konnte nicht vorgelegt werden.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.



11. Januar 2016

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG , § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

**Veranlasste Maßnahmen:**

Revisionsschreiben mit Fristen zur Beseitigung der Mängel.